



LANDKREIS  
CLOPPENBURG

**WIR ISTHIER.**

## **Verordnung**

des

**Landkreises Cloppenburg**

**über das Naturschutzgebiet "Marka zwischen Markhausen und Delschloot"  
(NSG WE 295)**

**in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg**

**vom XX.XX.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ (NSG WE 295) erklärt.
- (2) Das NSG „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ umfasst den Gewässerlauf mit Böschungen und angrenzenden Gewässerrandstreifen der Marka.
- (3) Das NSG liegt vollständig auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe und erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung von der Straße „Zum Eleonorenwald“ in der Ortschaft Markhausen bis zur Einmündung des „Delschloot“ in die Marka. Die Grenze verläuft beidseitig der Marka unter Einbeziehung des Gewässerrandstreifens. Naturräumlich befindet sich das Gewässer nahezu vollständig innerhalb der naturräumlichen Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen-Geest, lediglich im Süden hat es geringen Anteil an der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung.

- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des dort dargestellten Rasterbandes. Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Friesoythe oder dem Landkreis Cloppenburg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 046 „Markatal mit Bockholter Dose“ (DE 3012 - 301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 34 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Das NSG gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient auch der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des Lebensraumtyps (LRT)

<u>LRT</u>	<u>Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung</u>
<u>3260</u>	<p><u>Fließgewässer mit flutender Wasservegetation</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor.</p>

als Grundlage einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population der charakteristischen Tierarten, insbesondere der

**Flussneunaugen** (*Lampetra fluviatilis*) und  
**Bachneunaugen** (*Lampetra planeri*).

Des Weiteren soll die Vernetzung von Teillebensräumen durch die Verbesserung der Durchgängigkeit gefördert werden.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wasser zu entnehmen; ausgenommen ist die Entnahme zur Versorgung von Weidetränken,
  2. eine für die Erreichung des Schutzzwecks nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes,
  3. die wertbestimmende, flutende Wasservegetation nachhaltig zu beeinträchtigen,
  4. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
  5. die ackerbauliche Nutzung der Flächen,
  6. nicht standortheimische Pflanzen einzubringen,
  7. Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
  8. Hunde frei laufen zu lassen,
  9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  10. das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen,
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; auf § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG wird verwiesen.
- (3) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verbots des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind:
1. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. die fischereiliche Nutzung, ohne die Fische anzufüttern,
  3. das Befahren des Schutzgebietes mit Paddelbooten in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.03. eines Jahres,
  4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen,
  5. die Erneuerung vorhandener Brückenbauwerke ohne wesentlich höheren Flächenbedarf,
  6. die schonende Gewässerunterhaltung einschließlich der Entfernung von Windwurf und der Entfernung des Mahdgutes unter Einsatz einer Krautsperre im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, soweit sie mit den Schutzzielen dieser Verordnung vereinbar ist und die folgenden Vorgaben eingehalten werden:
    - a) Die Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb ohne Gewässersohle oder Böschungsfuß zu verändern oder zu beeinträchtigen,
    - b) die abschnittsweise Sohlräumung als abflusssichernde Maßnahme im Flussbett der Marka unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
    - c) Mahd der Böschungen unter Berücksichtigung des Biotopschutzes im Sinne des § 30 BNatSchG.
- (3) Mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt sind:
1. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,
  2. Maßnahmen zur Straßen- und Wegesicherung im Rahmen der Sicherungspflicht,
  3. der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen,
  4. die Benutzung von Drohnen aus forst- und landwirtschaftlichen Gründen oder zum Monitoring außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07.
- (4) Mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt sind:
1. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen,
  2. die Pflanzung von Gehölzen,
  3. das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
  4. die Durchführung organisierter Veranstaltungen,
  5. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch zur Bekämpfung von Neophyten.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, insbesondere
1. die Errichtung von Weideunterständen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. die Nutzung der Grünlandflächen ohne jedoch
    - a) Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen,
    - b) Grünland umzubrechen oder eine Narbenerneuerung außerhalb der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. durchzuführen oder
    - c) organischen Dünger auszubringen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Ausnahme der Anlegung von Fütterungen oder Kurrungen, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Freigestellt ist weiterhin die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern.
- (7) Freigestellt sind Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des NSG im Sinne des einzuhaltenden Schutzzweckes nach § 2 dieser Verordnung dienen und denen die Naturschutzbehörde zugestimmt hat.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 4, 5, 6 und 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Sie kann Regelungen zu Ort und Ausführungsweise treffen.
- (9) Weitergehende Regelungen des Artenschutzrechts und die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- / Einvernehmensvorbehalte / Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere den Einbau von Schotter in das Gewässerbett als Laichhabitat oder die Anlage von Gehölzpflanzungen im Uferstreifen,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Vorkaufsrecht**

Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.07.1992 über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Markatal zwischen Markhausen und Ellerbrock“ (LSG CLP 9) für den mit dieser Verordnung überplanten Teilbereich außer Kraft.

**§ 11**  
**Hinweise**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den .....

Landkreis Cloppenburg

.....  
Johann Wimberg  
Landrat